

Bebauungsplan Post**Anträge Urs B. Wyss zur 2. Lesung****Antrag 1 Im Bebauungsplan:**

Das Gebäude hinter der Post (zwischen Post und Bahnlinie) ist auf „4 ¾ Geschosse“ zu erhöhen. Die „OK fertig Dach“ ist mit 438.60 m festzusetzen.

Antrag 2 In der Legende:

Für das „Baufeld B“ ist die maximale anrechenbare Geschossfläche mit 3800 m² und einer Wohnanteilsspflicht von 30 % festzusetzen.

Begründung:

Zu Antrag 1: Entgegen der vom Stadtrat vertretenen Auffassung beeinträchtigt ein viergeschossiges Gebäude hinter der Post das denkmalgeschützte markante Postgebäude überhaupt nicht. Der Schemaschnitt B-B beweist eindrücklich, dass selbst mit 5 Vollgeschossen und einer max. OK von 438.60 die Dachquote des Postgebäudes von 440.51 nicht erreicht wird. Eine Beeinträchtigung des Stadtbildes kann daher – aus welchem massgeblichen Blickwinkel auch immer – nicht eintreten, nicht zuletzt deshalb, weil die vom Guggihügel aus einsehbare Hinterseite des Postgebäudes bei weitem nicht so markant und stilsicher daherkommt wie die dem Postplatz zugewandte Fassade.

Wichtiger ist demgegenüber, dass dem Grundsatz der Verdichtung in der Nähe von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs voll Rechnung getragen wird. Der GGR hat an seiner letzten Sitzung ohne Opposition ein Postulat überwiesen, das dieser wissenschaftlich gesicherten Erkenntnis zum Durchbruch verhelfen will. Im konkreten Fall muss eine Verdichtung, die noch weit unterhalb des an sich Notwendigen bleibt, durchgesetzt werden!

Und ebenso wichtig ist, dass im Zentrum der Stadt neue Wohnungen gebaut werden können. Wer im Zentrum wohnt, braucht für die meisten Besorgungen nur die eigenen Füße. Das ist gesund!

Zu Antrag 2: Die Erhöhung der Geschosszahl ermöglicht die Einführung eines Mindestwohnanteils von einem Drittel der anrechenbaren Geschossfläche. Wohnungen im Zentrum, an vom öffentlichen Verkehr bestens erschlossener Stelle, entsprechen nicht nur einem Bedürfnis vieler Menschen, sondern sie müssen auch möglich werden! Es ist ein Gebot für die öffentliche Hand, im Rahmen eines Bebauungsplanes solches zu bewerkstelligen, wenn keine dramatisch überwiegenden anderen Gesichtspunkte dem entgegenstehen. Solche sind im konkreten Fall nicht auszumachen.

Zug, 8. November 2007

Urs B. Wyss